

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 12. Oktober 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf in seiner Sitzung vom 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hochdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) zum 01.01.2022 auf | 330 v.H. |
| (Grundsteuer A) zum 01.01.2023 auf | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) zum 01.01.2022 auf | 310 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) zum 01.01.2023 auf | 320 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer zum 01.01.2022 auf | 350 v.H. |
| für die Gewerbesteuer zum 01.01.2023 auf | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022 und ändern sich für das Kalenderjahr 2023 nochmals.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2007 außer Kraft. Die zum 01. Januar 2022 in Kraft tretenden Hebesätze treten mit Inkraftsetzung der Haushaltssatzung 2022 außer Kraft. Die zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Hebesätze treten mit Inkraftsetzung der Haushaltssatzung 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hochdorf, den 12.10.2021

Stefan Jäckle

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.